

I

über 01 Herrn Nemitz

**Antrag DS-Nr. 1184/2017 der Fraktion Unabhängige Bürger
Betreff: Widmung kommunaler Flächen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung eine Bewertung sowie einen Verfahrensvorschlag zu dem beschlossenen und gerichtlich im einstweiligen Verfahren angegriffenen „Beschränkungen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren“ (DS 00530/2015) vorzulegen und dabei sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, wie mit Blick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht die beschlossenen Widmungsbeschränkungen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren in der Landeshauptstadt Schwerin (ggf. durch einen modifizierten Beschluss der Stadtvertretung) umgesetzt werden können.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Eine rechtliche Bewertung der zu dem Auftritt des Zirkus Probst in Anlehnung an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg ergangenen Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichts Schwerin und des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern führt zu dem Ergebnis, dass jedenfalls in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig ein Zirkusauftritt von Zirkusbetrieben mit Wildtieren auf öffentlich gewidmeten Veranstaltungsflächen nur schwerlich untersagt werden kann.

Im Unterschied zum Bundesland Bayern (dortiges Urteil des VG München) sieht das OVG Mecklenburg-Vorpommern in Anlehnung an die Rechtsauffassung des OVG Lüneburg unter Hinweis auf das Tierschutzgesetz eine Alleinzuständigkeit des Bundes, wenn es um die tierschutzrechtliche Frage der Zulässigkeit eines Auftritts eines Zirkusbetriebes mit Wildtieren auf öffentlich gewidmeten Veranstaltungsflächen geht. Diese Alleinzuständigkeit würde das Recht der kommunalen Selbstverwaltung überlagern, sobald Flächen für Veranstaltungen mit Zirkusbetrieben gewidmet sind. Anders würde die Rechtslage zu beurteilen sein, wenn der Auftritt aus ortsspezifischen Gründen untersagt werden könnte (z.B. wenn die notwendige kommunale Infrastruktur (Wasser, Strom, Veterinär, fehlende Müllentsorgung etc.) für solche Auftritte nicht (mehr) vorhanden ist oder wenn die Auftritte an der entsprechenden Stelle eine konkrete Gefahrenlage darstellen, etc.). Allein solche Gründe sind hier nicht bekannt. Ebenfalls könnte im ersten Moment daran gedacht werden, die Fläche enumerativ und abschließend nur noch für ganz konkrete Zwecke zu widmen und hierbei Zirkusbetriebe (mit und ohne Wildtiere) gar nicht mehr aufzuführen. Immerhin ist keine Kommune verpflichtet, Flächen für Zirkusbetriebe überhaupt einzurichten (so VG München, OVG Lüneburg, VG Schwerin). Ob das dann allerdings jedenfalls in Mecklenburg-Vorpommern rechtlich Bestand hat, darf ebenfalls bezweifelt werden, weil dies unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nur dann zulässig sein dürfte, wenn zugleich auch keine anderen vergleichbaren gewerblichen Veranstalter mehr auftreten dürften (Kirmes, Tanz, Akrobatik, Motorrad, Pferdedressuren, etc.).

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit des Handelns dürfte damit allein ein Zuwarten auf eine Änderung durch den Bundesgesetzgeber übrig bleiben. Dieser hat es in der Hand, Auftritte von Zirkustieren unter dem tierschutzrechtlichen Aspekt der nicht mehr artgerechten Tierhaltung zu untersagen bzw. für solche Auftritte keine Lizenzen mehr zu erteilen.

Nachrichtlich sei der Hinweis erlaubt, dass auch das Hauptsacheverfahren wegen Erledigung der Hauptsache bereits beendet worden ist.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

-

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die rechtliche Bewertung zu erneuten Beschränkungen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren habe ich hiermit vorgelegt. Eine weitergehende Prüfung ist wenig erfolgsversprechend. Ich empfehle daher, den Antrag abzulehnen.



Dr. Rico Badenschier